

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 18

MITTWOCH, DEN 7. JUNI

2000

### Gesetz

### über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“

Vom 29. Mai 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Errichtung der Stiftung	§ 11 Stiftungsaufsicht
§ 2 Stiftungszweck	§ 12 Rechnungswesen, Jahresabschluss
§ 3 Stiftungsvermögen	§ 13 Finanzkontrolle
§ 4 Stiftungsmittel	§ 14 Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge
§ 5 Gewährträgerhaftung	§ 15 Personalvertretung
§ 6 Organe der Stiftung	§ 16 Rechtsnachfolge, Übergangsvorschriften
§ 7 Vorstand	§ 17 Beendigung, Heimfall
§ 8 Kuratorium	Anlage zu § 14 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes
§ 9 Wissenschaftlicher Beirat	
§ 10 Satzung	

#### § 1

#### Errichtung der Stiftung, Rechtsnachfolge

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Wirkung vom 1. Juli 2000 eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Ihr Name ist „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“.

#### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, auf wissenschaftlicher Grundlage Informationen über wirtschaftliche Entwicklungen für Wissenschaft, Wirtschaft und Politik zu sammeln, aufzubereiten und zugänglich zu machen und weltwirtschaftliche Fragestellungen wissenschaftlich zu analysieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Die Stiftung soll der Gewinnung und Verbreitung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung durch wissenschaftliche Aufbereitung und Bewertung von Informationen und durch eigene Forschung dienen.

(2) Die Stiftung arbeitet zur Erfüllung ihres Zweckes mit Informations-, Lehr- und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen.

(3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, insbesondere wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.

#### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht anfänglich aus den Sammlungen von Bibliothek sowie Archiv des bisherigen HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen erhöhen das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn der Erlös dem Erwerb gleichwertiger Vermögensgegenstände dient.

#### § 4

##### Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Zuwendungen des Bundes, der Länder und der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b Grundgesetz in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung in den jeweils geltenden Fassungen und den sonstigen Einnahmen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### § 5

##### Gewährträgerhaftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

#### § 6

##### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat.

#### § 7

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten und der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Verwaltung. Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten vom Kuratorium bestellt werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten auf der Grundlage eines von der Stiftung und einer wissenschaftlichen Hamburger Hochschule durchgeführten gemeinsamen Berufungsverfahrens für eine Amtszeit von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Mit der Bestellung erfolgt die Berufung zur Professorin beziehungsweise zum Professor des fachlich zuständigen Fachbereichs der in Satz 1 genannten wissenschaftlichen Hamburger Hochschule.

(3) Der Vorstand leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf einzelne seiner Mitglieder oder Beschäftigte der Stiftung übertragen. Er führt entsprechend den Vorgaben und Richtlinien des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats die Geschäfte der Stiftung. Er gibt sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung.

(4) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident leitet den Vorstand.

(5) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident wird durch die Vizepräsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten

vertreten, die beziehungsweise der vom Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten aus dem Kreise der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bestellt wird. Die Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident ist für das wissenschaftliche Programm der Stiftung verantwortlich. Sie beziehungsweise er legt im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat Ziele und Schwerpunkte des Arbeits- und Forschungsprogramms fest.

(7) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident berichtet mindestens einmal jährlich dem Kuratorium.

(8) Der Vorstand bedient sich einer Verwaltung. Mit Zustimmung des Kuratoriums kann der Vorstand für Einzelfälle oder für bestimmte Gruppen von Aufgaben Bevollmächtigte bestellen. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 8

##### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Davon können bis zu zwölf ordentliche Mitglieder und drei beratende Mitglieder auf Zeit sein. Mindestens sechs der ordentlichen Mitglieder stellen für die Zuwendungsgeber der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zur Hälfte. Das Nähere regelt die Satzung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde auf Vorschlag der entsendenden Institution berufen. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung sowie die Wahrung des Stiftungszweckes. Es hat ein umfassendes Informationsrecht und erläßt Vorgaben und Richtlinien für den Vorstand gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4. Die Freiheit der Wissenschaft bleibt unberührt.

(3) Das Kuratorium beschließt über

1. den jährlichen Wirtschaftsplan, die mittelfristige Finanzplanung und die Vermögensübersicht,
2. den Jahresbericht und den Jahresabschluss,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. Änderungen der Satzung,
7. die Errichtung und Aufhebung von Abteilungen auf Vorschlag des Vorstandes,
8. die Bestellung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter – soweit diese unbefristet erfolgen soll – und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie weiterer Vorstandsmitglieder und die Einstellung und Entlassung der Leiterin beziehungsweise des Leiters der Verwaltung jeweils auf Vorschlag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten,
9. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats,
10. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(4) Das Kuratorium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden, die dann doppelt zählt. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung oder mit finanziellen Auswirkungen für die Stiftung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder gefasst werden, die von Hamburger Fachbehörden oder Bundesministerien entsandt werden.

## § 9

## Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sachverständigen Personen aus der Wissenschaft.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat begleitet, fördert und bewertet die Dienstleistungs- und Forschungstätigkeit der Stiftung. In diesem Zusammenhang berät er den Vorstand, berichtet dem Kuratorium und nimmt zu Fragen von wesentlicher Bedeutung Stellung. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Bei der Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirates ist eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern anzustreben.

## § 10

## Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Berufung und Abberufung der Organe der Stiftung sowie ihre Zusammensetzung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 6 nach Anhörung des Vorstandes. Derartige Beschlüsse sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

## § 11

## Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde.

## § 12

## Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2000.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101–1), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3836, 3840), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHGB sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nicht zu bilden.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2512, 2519), entsprechend Anwendung.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer wird der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium hat den Jahresabschluss und Lagebericht zu prüfen und innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(5) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Rechnungswesen auch nach §§ 106 bis 109 Landshaushaltsordnung (LHO) vom 23. De-

zember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338), geführt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für den Wirtschaftsplan sinngemäß.

## § 13

## Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 der LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Regelungen lassen Prüfungsrechte der Rechnungshöfe anderer, die Stiftung fördernder Gebietskörperschaften unberührt.

## § 14

## Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Mit Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ gehen die Arbeitsverhältnisse im HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg, die mit dem in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Stellen verbunden sind, von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stiftung über. Gleiches gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse wird ausgeschlossen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Stiftung im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Stiftung übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel).

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung im HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder in ihren Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung und für den Fall einer Verkleinerung der Stiftung aufgrund von Entscheidungen der Zuwendungsgeber im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stiftung übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Stiftung bei der Anwendung des Ersten Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 30. Mai

1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108) in der jeweils geltenden Fassung und des Zweiten Ruhegeldgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(5) Versorgungsbezüge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt die Stiftung HWWA, die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellt. Aufwendungen der Stiftung für Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden der Stiftung ebenfalls über einen jährlichen Zuwendungsbescheid von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt. Im Falle der Auflösung der Stiftung tritt die Freie und Hansestadt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber ihren Versorgungsempfängern ein, sofern das Gesetz nach § 17 Absatz 1 keine andere Regelung trifft.

(6) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen sind die Bestandssicherungsklausel und die Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung gemäß Absatz 2 bis 5 aufzunehmen. Über die Verpflichtung zur Bestandssicherung nach Absatz 2 und die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus werden weitere Rechte und Pflichten durch dieses Gesetz nicht begründet.

(7) Vom Übergang des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist das Arbeitsverhältnis ausgenommen, das aus dem Sonderprogramm zur Beschäftigung Schwerbehinderter aus Werkstätten für Behinderte finanziert wird. Die Überlassung der von dem betroffenen Arbeitnehmer für den Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg erbrachten Arbeitsleistungen an die Stiftung regelt ein besonderer Vertrag.

(8) Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beim HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg beschäftigt sind, und deren Arbeitsverhältnisse nicht nach Absatz 1 übergehen, zu einem späteren Zeitpunkt bei der Stiftung beschäftigt, so finden auf die Arbeitsverhältnisse die Absätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

#### § 15

##### Personalvertretung

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), wird beim Vorstand gebildet. Das Kuratorium ist oberstes Organ der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ im Sinne des § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG. Als oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 2 HmbPersVG gilt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums.

#### § 16

##### Rechtsnachfolge, Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Kuratoriums werden die Aufgaben des Kuratoriums vom Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde wahrgenommen.

(2) Bis zur Wahl des Personalrates der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ nimmt der Personalrat der ehemaligen Dienststelle HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg der Behörde für Wissenschaft und Forschung die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz wahr.

(3) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung nach dem Schwerbehindertengesetz in der Fassung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1422, 1550), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3158, 3160), nimmt deren Aufgaben die Schwerbehindertenvertretung der ehemaligen Dienststelle „HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg“ der Behörde für Wissenschaft und Forschung wahr.

(4) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Einrichtung „HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg“ der Behörde für Wissenschaft und Forschung auf die Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ über. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten, konsolidierten Umwandlungsbilanz und eines von der Bürgerschaft gleichzeitig beschlossenen Überleitungsplans.

(5) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird die Gebührenordnung für das HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368) in der geltenden Fassung aufgehoben.

#### § 17

##### Beendigung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz nach Durchführung des Verfahrens gemäß Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) vom 28. November 1975, zuletzt geändert am 24. Oktober/3. November 1997), in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE) vom 5./6. Mai 1977), zuletzt geändert am 24. Oktober/3. November 1997), in den jeweils geltenden Fassungen aufgelöst werden.

(2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder der Einstellung der Förderung durch eine die Stiftung finanziell fördernde Gebietskörperschaft erfolgt die finanzielle Auseinandersetzung nach den in RV-Fo und AV-FE jeweils geltenden Fassungen.

(3) Das verbleibende Vermögen der Stiftung ist auf die in § 4 genannten Zuwendungsgeber analog der Bestimmungen in der RV-Fo und AV-FE in der jeweils gültigen Fassung zu übertragen.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 2000.

Der Senat

**Stellenplan 2000 der Stiftung "Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)"**

mit Stellennummern gem. VwGIPI vom 12.02.1997 des früheren HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg  
 Stand: Nach den Wirtschaftsplanverhandlungen am 11.03.99

Wert	Stellensoll 2000	mit Stellennummern gem. Verwaltungsgliederungsplan vom 12.02.1997 des früheren HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg
1	2	3
SDV (C4)	-	gemeinsame Berufung mit der Universität Hamburg, Stelle im Stellenplan der Universität Hamburg
SDV (B3)	1	8898502
SDV (A16)	3	8898499, 8898472, 8898324
II	2	8896917, 8896909
SDV (A15)	3	8898367, 8898316, 8898332
Ia	2	8896747, 8896925
SDV (A14)	1	8898235
Ib	10	8898294, 8896852, 8896330, 8896844, 8896801, 8896704, 8898227, 8896763, 8896780
SDV (A13g)	1	8898103
Ila	18	8892334, 8896500, 8896518, 8896879, 8896071, 8896119, 8896097, 8896542, 8896038, 8896569, 8386226, 8898154, 8896470, 8896810, 8896979, 8898278, 8896143, 8896348, 8898448
III	1	8895961
SDV (A11)	4	8897972, 8898031, 8898022, 8898006
IVa	8	8898057, 8895775, 8895848, 8895821, 8895864, 8800529, 8895571, 8896020
SDV (A10)	2	8897883, 8897841
IVb	2	8895601, 8895741
Vb	12	8897379, 8895007, 8401632, 8895040, 8895538, 8895520, 8401641, 8895724, 8895732, 8895708, 8892300, 8895686, 8597191, 8895694
SDV (A8)	1	8897395
Vc	15,5	8896992, 8895287, 8895261, 8895058, 8895465, 8895431, 8897921, 8895406, 8895236, 8894914, 8894906, 8895376, 8895023, 8894191, 8895295, 8894477, 8894400
Vlb	5	8895074, 8894779, 8587175, 8401659, 8895481, 8894884
VII	11,5	8894582, 8894981, 8894973, 8894876, 8894850, 8894809, 8894841, 8894833, 8894892, 8894949, 8894931, 8894515
VIII	17,5	8894094, 8894108, 8894159, 8894167, 8894272, 8616965, 8894230, 8894248, 8894221, 8894264, 8894086, 8894230, 8894256, 8894299, 8894329, 8587205, 8894311, 8894337, 8894281
IXb/VII	6	8894442, 8894434, 8894418, 8894477, 8894451, 8894353, 8894400
X	2	8892733, 8892679
Azubi	4	8892369, 8892377, 8892407, 8892415
Arbeiter	4,25	8894647, 8892547, 8780463, 8891621, 8892521
<b>Zusammen</b>	<b>136,75</b>	

